



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder; H. Bernd Lenz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

50) Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern - H11

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 162 und 170 §4 der Verfassung, welcher die Steuerautonomie der Gemeinden vorsieht;

Aufgrund des Dekretes vom 14. Dezember 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 18. Januar 2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 18. Januar 2001) (Belgisches Staatsblatt vom 23. September 2004, Ausgabe 2) zur Billigung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In der Erwägung, dass der Schiedsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 67/2001 vom 17. Mai 2001, das auszugsweise im Belgischen Staatsblatt vom 11. September 2001 veröffentlicht wurde und in dem die präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes, die ihm der Staatsrat vorgelegt hatte, negativ beantwortet wurde (für den Hof verstößt Artikel 112 des neuen Gemeindegesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in dem die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen, auf die er sich bezieht, die Frist für eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat in Gang setzt sowohl gegenüber den Einwohnern der Gemeinde als auch gegenüber Personen, die nicht in

der Gemeinde wohnen.);

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde die in dieser Verordnung beabsichtigte Steuer einführt, um sich die finanziellen Mittel zu beschaffen, die für die Ausübung ihrer Aufgaben notwendig sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen dieser Steuer nicht oder nur in geringem Maße zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der Gemeindeaufgaben durch die Gemeinde ergeben; dass die Steuerpflichtigen tatsächlich und insbesondere die öffentlichen Straßen auf dem Gebiet der Gemeinde nutzen, um ihre Werbeschriften zu verteilen; dass 90 Prozent der Straßen und Nebenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde auch durch diese verwaltet und instand gehalten werden; dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Sicherheit und die Befahrbarkeit auf diesen Straßen zu gewährleisten; dass es nur folgerichtig ist, dass der betroffene Sektor sich an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen muss, da die Verteilung von Werbeschriften nur dann für die Werbetreibenden sinnvoll ist, wenn dadurch eine große Anzahl von Kunden angezogen wird, was nur möglich ist durch die öffentliche Infrastruktur mit Bezug auf die Zugänglichkeit (Straßen, Parkplätze usw.);

In Anbetracht, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Anbetracht, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen der Stadt wiederzufinden ist, und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Stadt entstehen;

In Anbetracht, dass eine unterschiedliche Behandlung der kostenlosen Regionalpresse darin begründet liegt, dass diese allgemein nützlichen Informationen veröffentlicht, wie beispielsweise die Bereitschaftsdienste von Ärzten, Veranstaltungskalender, Stellenanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen usw., wobei diese kostenlose Regionalpresse für gewisse Leser manchmal die einzige schriftliche Informationsquelle darstellt;

In Anbetracht, dass öffentliche Einrichtungen und auch die Stadt Eupen selbst Anzeigen und Veröffentlichungen in der Regionalpresse abdrucken lassen, um die Bürger zu informieren und zu erreichen;

In Anbetracht, dass die in der Regionalpresse enthaltenen Werbeanzeigen zu der - und sei es nur teilweise - Finanzierung der Veröffentlichung einer solchen kostenlos verteilten Zeitung bestimmt sind, wohingegen die Werbeschrift die Tätigkeit eines einzelnen Händlers fördert und zum Kauf von angebotenen Gütern und Dienstleistungen anregen soll;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, für die Verteilung der kostenlosen Regionalpresse einen reduzierten Steuersatz festzulegen;

In Anbetracht, dass die Befreiung der ortssässigen Vereinigungen ohne Erwerbszweck in den sozialen Erwägungen begründet liegt, da die Aktivitäten und Veranstaltungen zur Belebung der Kultur, der Sport- und Freizeitaktivitäten, der Gesellschaft, der politischen Bildung, des Kultus etc. beitragen, was im Sinne der Gemeindeinteressen liegt;

In Anbetracht, dass der Steuersatz angemessen ist und die Verteilung von Werbeschriften weder unterbindet, noch ganz oder teilweise unmöglich macht oder unangemessen stark erschwert, jedoch

auch so hoch ist, dass er die werbenden Unternehmen dazu anregt, den Einsatz ihrer Ressourcen zielgerichtet vorzunehmen;

Nach Durchsicht des Artikels 74 des Gemeindedekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht von einschlägigen Urteilen bezüglich der Argumentation der Diskriminierung der Verteilung von Werbeschriften gegenüber der gratis Regionalpresse (durch die Befreiung oder die Einführung eines anderen Tarifs) (Ger. 1. I. Wallonisch Brabant, 6. Apr. 2017; Ger. 1. I. Luxemburg, Division Marche-en-Famenne, 13. Juli 2017);

Im ersten Urteil wurde geurteilt, dass das verfassungsrechtliche Prinzip der Gleichheit und das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, in dem eine nicht begründete Ungleichheit geschaffen wird zwischen Herausgeber der gratis Regionalpresse und den anderen Herausgebern von Werbeschriften und dass dies die Verweigerung der Anwendbarkeit der betreffenden Verordnung in Anwendung des Artikels 159 der Verfassung rechtfertige.

Im Urteil des Gerichts erster Instanz Luxemburg, Division Marche-en-Famenne vom 13. Juli 2017, einem Verfahren, in dem die Gesellschaft MEDIAPUB S.A. gegen die Stadt Arlon klagte, entschied das Gericht, dass der Unterschied im Steuertarif, welcher auf die Verteiler von nicht adressierten Werbeschriften und den Herausgebern der gratis Regionalpresse anwendbar ist, nicht auf objektive und nachvollziehbare Weise in der Steuerverordnung gerechtfertigt sei und dass daraus folge, dass auf Grund von Artikel 159 der Verfassung die Anwendung der Steuerverordnung verweigert werden müsse.

In seiner Begründung führt das Gericht an, dass eine gratis Regionalzeitschrift, welche eine halbe Seite an Informationen von allgemeinem Interesse enthält (was ihm erlaubt den Kriterien der Verordnung gerecht zu werden) sowie hundert Seiten an Werbung, entweder direkt in der Zeitschrift eingefügt oder als eingefügtes Faltblatt, den pauschalen Steuersatz in Anspruch nehmen könnte aber demgegenüber eine nicht adressierte Schrift, welche ebenfalls hundert Seiten an Werbung enthält, dem progressiven Steuersatz unterworfen würde.

Angesichts des Entscheids des Staatsrates Nr. 237.677 vom 16. März 2017, in Sachen Gemeinde Montigny-le-Tilleul gegen die Wallonische Region, in dem der Staatsrat daran erinnert, dass die Gemeindeautonomie in der Verfassung verankert ist (in freier Übersetzung):

"In der Erwägung, dass die Einführung einer Gemeindesteuer gemäß Artikel 41, 162, 2°, und 162, 2° und 170, §4 der Verfassung eine Angelegenheit von kommunalem Interesses und deren Regelung den Gemeinderäten obliegt, außer den gesetzlich bestimmten Ausnahmen, und deren Notwendigkeit nachgewiesen ist und insofern, unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörden und der Gerichte, die Festlegung einer solchen Steuer nicht gegen das Gesetz verstößt oder das öffentliche Interesse verletzt ; dass die Steuerhoheit der Gemeinden innerhalb dieser Grenzen aus der Autonomie schöpfen kann, die ihnen vom Verfassungsgeber zuerkannt wird.

In der Erwägung, dass die verfassungsmäßige Regel der Gleichheit vor dem Gesetz und ihre Anwendung in Form der Gleichheit vor der Steuer, keineswegs ausschließt, dass ein unterschiedliches Steuersystem für bestimmte Kategorien von Gütern oder Personen festgelegt werden, wenn für das Kriterium der Unterscheidung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung möglich ist; dass das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung unter Berücksichtigung des Zwecks und der Auswirkungen der betreffenden Steuer bewertet werden muss, sowie der Natur der betroffenen Rechtsprinzipien, wobei die Verhältnismäßigkeit zwischen den verwendeten Mitteln und dem anvisierten Ziel zu wahren ist; dass kann ein und dasselbe Steuersystem auf zwei verschiedene Personengruppen angewandt werden, sofern dies auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruht;

Der Umstand, dass die von der Steuerverordnung vorgenommene Differenzierung nicht denjenigen entspricht, die von den anderen Gemeinden verwendet wurde, bedeutet nicht an sich, dass diese Unterscheidung die Anforderungen des Grundsatzes der Gleichheit vor der Steuer missachten würde;

In Anbetracht der kommunalen Autonomie, die in den Artikeln 41, 162, 2° und 170, §4 der Verfassung, obliegt es nicht der Gemeindebehörde, die eine Steuerverordnung erlässt, die Gründe für die Abweichung von den Steuersätzen zu anderer Gemeinden darzulegen; dass die Aufsichtsbehörde sich nicht darauf beschränken kann, sich auf einen "Bruch der relativen Einheitlichkeit" dieser Steuersätze zu berufen, um daraus abzuleiten, dass die fragliche Verordnung das allgemeine Interesse missachte; in diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, festzustellen, dass in allen Gemeinden der Wallonien der Satz nach dem Gewicht der Werbeschriften gestaffelt ist, was nicht der Fall bei der von der Klägerin erlassenen Verordnung ist..."

In Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung, die der Ansicht ist, dass das Kriterium für die Unterscheidung zwischen der Verteilung, einerseits von nicht adressierten Werbeschriften und/oder -mustern (die der Steuer unterliegen) und andererseits von unter anderem adressierten Werbeschriften und/oder -mustern (die nicht der Steuer unterliegen) in angemessener Weise aus der Begründung der Steuerverordnung hervorgehen muss, wobei die Gründe aus den Unterlagen zu ihrer Ausarbeitung oder den durch die Gemeinde vorgelegten Verwaltungsunterlagen hervorgehen müssen (Kass., 14. Februar 2019, C.17.0648.F; Kass., 28. Februar 2019, F.13.0112.F; Kass., 6. September 2013, F. 12.0164.F; Brüssel, 6. Februar 2018, n°2011/AR/286; Mons, 21. Dezember 2017, n°2016/RG/496; Lüttich, 13. Dezember 2016, n°2013/RG/1259; Lüttich, 10. Februar 2016, n°2012/RG/1565; Lüttich, 20. Januar 2016, n°2013/RG/1707; Lüttich, 13. Januar 2016, n°2014/RG/1809; Lüttich, 25. Juni 2014, n°2011/RG/82);

In der Erwägung, dass keine Rechtsprechung ausschließt, dass eine solche Unterscheidung gerechtfertigt sein kann;

In Anbetracht des Urteils des Staatsrats (St.R. 20. März 2019, bpost, n°243.993), in dem geurteilt wurde, dass eine Steuerverordnung gegen das Briefgeheimnis verstößt, das in Artikel 29 der Verfassung verankert ist und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt wird und dessen Verletzung durch die Artikel 460 und 460bis des Strafgesetzbuches geahndet wird, da diese Verordnung dem Steuerpflichtigen auferlegt, das genannte Briefgeheimnis zu verletzen, um der Meldepflicht gemäß der Steuerverordnung nachzukommen;

In Erwägung desselben Urteils, in dem es heißt (freie Übersetzung): "Die antragstellende Partei (...) ist weder immer in der Lage (...) die Identität des "Verlegers" und des "Druckers" zu ermitteln, noch zu überprüfen, ob der Inhalt dieser Dokumente unter den Begriff "Werbeschrift" oder "Werbemuster" im Sinne (...) der strittigen Steuerverordnung, es sei denn, man würde das durch die oben genannten Bestimmungen garantierte Briefgeheimnis verletzen, was nicht erlaubt ist."

Die besteuерnde Gemeinde wäre somit nicht in der Lage, die Anwendung der Steuerverordnung zu kontrollieren, welche die Verteilung von Werbeschriften und/oder -mustern betrifft.

Somit ist es angebracht, die Verteilung von adressierten Schriften und/oder adressierte Werbemuster nicht zu besteuern, um das Briefgeheimnis und das Recht auf Privatsphäre zu wahren und somit die Rechtmäßigkeit der Gebührenordnung nicht zu gefährden;

Die beabsichtigte unterschiedliche Behandlung zwischen adressierten und nicht adressierten Werbeschriften und/oder -muster beruht auf einem objektiven Kriterium (nämlich dem adressierten Charakter der Werbeschriften und/oder -muster) und sie ist im Übrigen durch vernünftige und im Verhältnis stehenden Gründe gerechtfertigt ist.

In Erwägung, dass die im Artikel 188 des Gemeindedekretes für von Amts wegen erforderlicher Eintragungen vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Steuer zur Anwendung kommen soll, da dieses Verfahren die Gemeinde zu arbeits- und kostenaufwändiger Mehrarbeit zwingt und da von Zu widerhandlungen gegen die korrekte Erklärungspflicht abgeschreckt werden soll;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Im Sinne vorliegender Steuerordnung versteht man unter:

Werbесchrift: Schrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet.

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist.

Wird als ein einziges Muster betrachtet, das Produkt und die Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet.

Adressierte Schrift oder adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Gemeinde).

Verteilungsgebiet: Das Gebiet der besteuerten Gemeinde und der anliegenden Gemeinden.

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens zwölf Mal im Jahr verteilt wird, die, abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und mindestens fünf der sechs der nachstehenden Informationen enthält:

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte, ...)
- Kulturkalender mit den wesentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde und ihrer Region, ihrer Kultur-, Sport- und Wohltätigkeitsvereinigungen;
- private Kleinanzeigen;
- eine Sparte über Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote;
- notarielle Bekanntmachungen;
- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeinen Verordnungen, regional, föderal oder lokal, sowie öffentliche Bekanntmachungen wie öffentliche Untersuchungen, andere durch Gerichte angeordnete Veröffentlichungen, usw. ...

Artikel 2:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche, indirekte Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern, welche auf dem Stadtgebiet erfolgt.

Artikel 3:

Geschuldet wird die Steuer:

- Ø vom Herausgeber;
- Ø oder, falls der Herausgeber unbekannt ist, vom Drucker;
- Ø oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde.

Die natürliche oder juristische Person, zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde, ist jedoch immer Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt, pro verteilter Werbeschrift oder Muster:

- 0,088 € pro verteiltem Exemplar für die Werbeschriften und die Werbemuster
- 0,009 € pro verteiltem Exemplar der kostenlosen Regionalpresse

Artikel 5:

Ist befreit von der Steuer:

- Ø die Verteilung von adressierten Werbeschriften oder adressierten Werbemustern,
- Ø die Verteilung der Veröffentlichungen, herausgegeben durch ortsansässige Vereinigungen mit politischem, philosophischem, philanthropischem, kulturellem oder sportlichem Charakter, mit Ausnahme derer, die ein lukratives Ziel verfolgen.

Artikel 6:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,

- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 7:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 8:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- $I1$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-1$;
- $I2$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-2$;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von $I1$ durch $I2$ erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 9:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992,

oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 10:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H11

OB10 PR10 EWK36.92

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 07.11.2025**

The image shows two handwritten signatures in blue ink. On the left, a signature starts with a large 'B' and ends with 'Lentz'. Below it, the typed name 'Bernd Lentz' and the title 'Generaldirektor' are written. On the right, a signature starts with a large 'T' and ends with 'Lennertz'. Below it, the typed name 'Thomas Lennertz' and the title 'Bürgermeister' are written. Both signatures are placed over their respective typed names.